

Gemeinde Zell



Siedlungsentwässerungs- reglement

vom 29. November 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Artikel 1	Gegenstand.....	3
Artikel 2	Zuständigkeit.....	3
Artikel 3	Bewilligungsvorbehalt	3
Artikel 4	Durchleitungsrecht	3
Artikel 5	Planung und Bau durch Fachpersonen	3
Artikel 6	Umweltschutz auf der Baustelle.....	3
Artikel 7	Massgebende Normen, Dichtheitsprüfungen	4
Artikel 8	Stand der Technik.....	4
Artikel 9	Abwasserbeseitigung.....	4
Artikel 10	Betriebs- und Unterhaltspflicht.....	4
2	AUFGABEN UND DIENSTLEISTUNGEN DER GEMEINDE	4
2.1	Öffentliche Abwasseranlagen	4
Artikel 11	Planung und Betrieb der Abwasseranlagen/GEP	4
Artikel 12	Kontrollen/Bauabnahmen	4
Artikel 13	Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde	5
Artikel 14	Unterhaltsplanung	5
Artikel 15	Werterhaltung/Ersatz der Abwasseranlagen	5
2.2	Private Abwasseranlagen	5
Artikel 16	Bewilligungsverfahren/-unterlagen.....	5
Artikel 17	Kontrollpflicht.....	6
Artikel 18	Anschluss an die öffentliche Kanalisation.....	6
Artikel 19	Kataster der Betriebe	6
3	AUFGABEN DER LIEGENSCHAFTSBESITZENDEN UND -EIGENTÜMER	6
Artikel 20	Grundsatz, Planung	6
Artikel 21	Anmeldung für Kontrollen	7
Artikel 22	Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente	7
Artikel 23	Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümern	7
Artikel 24	Inkrafttreten	7

Der Gemeinderat,

gestützt auf Ziffer 30 der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO),

erlässt:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Artikel 1 Gegenstand**

Das vorliegende Reglement dient dem Vollzug der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO).

Artikel 2 Zuständigkeit

¹ Zuständig für den operativen Vollzug der SEVO und des vorliegenden Reglements sind

1. die Abteilung Infrastruktur für die Festlegung der notwendigen Baubewilligungsunterlagen und für die Anordnung von Zustands- und Dichtheitsprüfungen an bestehenden Anlagen und für die Festlegung der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation,
2. der Gemeindeingenieur für die Einhaltung der Auflagen aus den Baubewilligungen, für Dichtheitsprüfungen, Baukontrollen und Umweltschutzkontrollen.

² Aufsichtspflicht der privaten Abwasseranlagen obliegt der Gemeinde.

Artikel 3 Bewilligungsvorbehalt

Ohne gewässerschutzrechtliche Bewilligung darf mit dem Bau oder der Änderung von Abwasseranlagen nicht begonnen werden.

Artikel 4 Durchleitungsrecht

Der Bestand von Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen, die in Drittgrundstücken verlegt sind, ist mittels Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern (Durchleitungsrecht). Bei Kanalisationen und Liegenschaftsentwässerungen im Baulinienbereich genügt eine Anmerkung im Grundbuch. In speziellen Fällen ist zur Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund eine Baurechtsdienstbarkeit zu errichten.

Artikel 5 Planung und Bau durch Fachpersonen

¹ Abwasseranlagen für die Siedlungs- und Grundstücksentwässerung werden durch Fachpersonen geplant und ausgeführt.

² Für die Planung des Generellen Entwässerungsplans (GEP) und von öffentlichen und privaten Anlagen sind Fachleute zu beauftragen.

³ Die Bauausführung von Abwasseranlagen hat durch Fachpersonen zu erfolgen.

Artikel 6 Umweltschutz auf der Baustelle

Bei Baubeginn haben die Bauherrschaft und die von ihr beigezogenen Planenden und Unternehmenden geeignete Massnahmen für eine fachgerechte Entsorgung der Bauabfälle und des Baustellenabwassers gemäss den SIA-Empfehlungen 430 und 431 (im Kanton Zürich verbindlich erklärt) zu treffen.

Artikel 7 Massgebende Normen, Dichtheitsprüfungen

¹ Die Behörde sorgt bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer. Die massgebenden Normen und Richtlinien der Fachverbände sind dabei zu beachten.

² Neue Abwasseranlagen sind auf Dichtheit zu prüfen. Falls notwendig, ordnet die zuständige Stelle bei bestehenden Abwasseranlagen eine Zustands- und Dichtheitsprüfung an.

Artikel 8 Stand der Technik

¹ Der Ausdruck «Stand der Technik» bezieht sich sowohl auf die eingesetzte Technik als auch auf die Art und Weise, wie die Anlage ausgelegt, errichtet, unterhalten, betrieben oder rückgebaut wird.

² Die massgebenden technischen Normen und Richtlinien sowie die Gesetzgebung von Bund und Kanton sind zu beachten.

Artikel 9 Abwasserbeseitigung

¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches, gewerbliches, industrielles und vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten. Das Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagenteile der Kanalisation oder die ARA schädigt noch deren normalen Betrieb (einschliesslich Abwasserreinigung) und Unterhalt erschwert oder stört.

² Die Abfallentsorgung mit dem Abwasser (Öle, Fette, Speiseabfälle usw.) beziehungsweise die Abgabe von zerkleinertem Kehricht in die Kanalisation ist verboten.

Artikel 10 Betriebs- und Unterhaltspflicht

Für den Betrieb und Unterhalt sind die jeweiligen Eigentümer der Abwasseranlage gemäss dem Anlagenkataster zuständig.

2 AUFGABEN UND DIENSTLEISTUNGEN DER GEMEINDE**2.1 Öffentliche Abwasseranlagen****Artikel 11 Planung und Betrieb der Abwasseranlagen/GEP**

¹ Die Behörde ist zuständig für die Planung, Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt sämtlicher öffentlicher Abwasseranlagen.

² Die Erweiterung und Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgt im Rahmen des vom Gemeinderat festgesetzten und von der Baudirektion genehmigten Generellen Entwässerungsplans (GEP) oder Verbands-GEP. Die Behörde erstellt ein darauf abgestimmtes Investitionsprogramm, das die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen ausweist.

Artikel 12 Kontrollen/Bauabnahmen

Baukontrollen und Bauabnahmen haben in Anwesenheit der Bauherrschaft oder eines von ihr bevollmächtigten Vertreters zu erfolgen.

Artikel 13 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

¹ Auf Gesuch hin übernimmt die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, die im Bereich der öffentlichen Kanalisation liegen und wenn folgende Voraussetzungen alle erfüllt sind:

- Die Leitung dient der Erschliessung grösserer Gebiete mit mehreren Eigentümern bzw. dient der Entwässerung von mehr als einem Grundstück oder die Leitung dient der Erschliessung zukünftiger Baugebiete.
- Die Leitung liegt in einer Zufahrts- oder Erschliessungsstrasse (Definition gemäss Zugangsnormalie) oder übergeordneten Strasse und die Anlagen sind gut zugänglich.
- Der Innendurchmesser für eine Freispiegelleitung beträgt mind. NW 200 mm.

² Eine Übernahme einer privaten Abwasseranlage erfolgt unter den folgenden Bedingungen:

- Der technisch einwandfreie Zustand ist mit technischen Mitteln nachzuweisen. Die Beurteilung des Zustandes hat durch das Gemeindekontrollorgan oder eine andere unabhängige Fachstelle zu erfolgen.
- Die Übergabe hat ohne Kostenfolge zu erfolgen.
- Allfällige Durchleitungsrechte sind im Grundbuch eingetragen.
- Pläne des ausgeführten Bauwerkes liegen vor.

Artikel 14 Unterhaltsplanung

Die Unterhaltsplanung zeigt auf, wo und in welchen Zeitabständen Kontrollen und Unterhaltsmassnahmen an Abwasseranlagen vorzunehmen sind. Die örtlichen Gegebenheiten (Gefälle, Abwassersystem, Erfahrung usw.) beeinflussen die erforderlichen Reinigungsintervalle. Der Überwachung von Sonderbauwerken (Regenbecken, -überläufen, Pumpwerken usw.) ist entsprechend der jeweiligen Betriebsanleitung besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Unterhaltsplanung schliesst die periodischen Kontrollen der privaten Abwasseranlagen mit ein.

Artikel 15 Werterhaltung/Ersatz der Abwasseranlagen

Beim Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen kontrolliert die Gemeinde in diesen Abschnitten gleichzeitig den baulichen Zustand der Grundstückanschlussleitungen. Festgestellte Mängel sind durch den Grundeigentümer unter Ansetzung einer Frist zu beheben.

2.2 Private Abwasseranlagen

Artikel 16 Bewilligungsverfahren/-unterlagen

¹ Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich dreifach der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.

² Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazugehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.

³ Die zuständige Stelle kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

⁴ Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand der Leitung und die Dichtheit mit technischen Mitteln einwandfrei nachzuweisen. Diese Unterlagen sind dem Baugesuch beizulegen.

⁵ Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt die zuständige Stelle die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

⁶ In der Bewilligung werden auch die erforderlichen Baukontrollen mit Beteiligung des Kontrollorgans festgelegt.

⁷ Die zuständige Stelle ist befugt, in besonderen Fällen, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens Ausnahmen von den Vorschriften zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

Artikel 17 Kontrollpflicht

Die zuständige Stelle kontrolliert die Einhaltung der Normen, Richtlinien und Auflagen gemäss der erteilten Baubewilligung.

Artikel 18 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Die zuständige Stelle bestimmt für den Anschluss an die öffentliche Kanalisation die Art der technischen Ausführung und die Lage des Anschlussstückes.

Gehören die anschliessende und abnehmende Kanalisation verschiedenen Eigentümern und sind keine speziellen Regelungen getroffen, so gehören alle Teile, bis zur Rohrinnenseite der abnehmenden Kanalisation, zur anschliessenden Kanalisation.

Artikel 19 Kataster der Betriebe

¹ Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhabenden und/oder Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die dafür notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen zu liefern.

² Der Kataster ist öffentlich.

3 AUFGABEN DER LIEGENSCHAFTSBESITZENDEN UND -EIGENTÜMER

Artikel 20 Grundsatz, Planung

¹ Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat grundsätzlich im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zulasten der Grundeigentümer ein Fördersystem zu erstellen.

² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und wenn möglich ohne Benutzung von fremdem Grund zu entwässern. Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, sind vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse zu regeln.

³ Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Regenabwasser ist gemäss Ziffer Artikel 9 dieses Reglements abzuleiten.

⁴ Die Liegenschaftsentwässerung ist im Trennsystem zu erstellen. Es sind separate Kontrollschächte einzurichten, Kombischächte sind nicht erlaubt.

⁵ Mittels baulicher Massnahmen ist zu verhindern, dass nicht verschmutztes Abwasser vom eigenen Grundstück oberflächlich auf ein anderes Grundstück abfliessen kann.

⁶ Unterirdische Überläufe von Versickerungsanlagen dürfen nicht an die Kanalisation mit einer Ableitung zu einer Abwasserreinigungsanlage angeschlossen werden.

Artikel 21 Anmeldung für Kontrollen

¹ Die Bauherrschaft hat der zuständigen Stelle frühzeitig den Baubeginn, die wesentlichen Zwischenstände und die Bauvollendung mitzuteilen.

² Für die gemäss der Baubewilligung erforderlichen Baukontrollen und Dichtheitsprüfungen ist das Kontrollorgan der Gemeinde rechtzeitig aufzubieten. Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist. Unterirdische Anlagen dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

Artikel 22 Schlusskontrolle, Inbetriebnahme, Dokumente

¹ Die Abwasseranlagen sind der Gemeinde zur Schlusskontrolle anzumelden. Vor der Schlusskontrolle sind der Gemeinde das Spülprotokoll, die Kanalfernsehaufnahmen der Liegenschaftsentwässerung und die Protokolle der Dichtheitsprüfung einzureichen. Über die Schlusskontrolle ist ein Protokoll zu erstellen.

² Der Gemeinde sind vor Abnahme der Abwasseranlagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) dreifach einzureichen.

Artikel 23 Eigentumsverhältnisse bei mehreren Eigentümern

Bei Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und soweit möglich mittels Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Die Regelung ist der Gemeinde schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 24 Inkrafttreten

¹ Die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (GebVO) vom 6. Dezember 2010 wird aufgehoben.

² Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Zell, 8486 Rikon, 29. November 2021 (GRB Nr. 223/2021 + 118/2022)

GEMEINDERAT ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Erkan Metschli-Roth
Gemeindeschreiber